

**Erste Satzung zur Änderung der
Fachstudienordnung für den Dualen Bachelor-Studiengang
„Agrarwirtschaft“ vom 17. Juni 2022
der Hochschule Neubrandenburg**

vom 14. März 2025

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVObI. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2021 (GVObI. M-V S. 1018), hat die Hochschule Neubrandenburg die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Fachstudienordnung für den Dualen Bachelor-Studiengang „Agrarwirtschaft“ erlassen.

Artikel 1

Die Fachstudienordnung für den Dualen Bachelor-Studiengang „Agrarwirtschaft“ vom 17. Juni 2022 (https://www.hs-nb.de/storages/hs-neubrandenburg/studiengaenge-fachbereiche/_Pruefungs-Studien-Ordnungen/AL.AWD/2022/AL.AWD.2022_FSO.pdf) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 der Fachstudienordnung für den Dualen Bachelor-Studiengang „Agrarwirtschaft“ wird durch die Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) zu dieser Änderungssatzung ersetzt.
2. Anlage 2 der Fachstudienordnung für den Dualen Bachelor-Studiengang „Agrarwirtschaft“ wird durch die Anlage 2 (Modulbeschreibungen) zu dieser Änderungssatzung ersetzt.
3. In Anlage 3 der Fachstudienordnung für den Dualen Bachelor-Studiengang „Agrarwirtschaft“ (Praktikumsordnung) wird § 1 durch folgenden Absatz 3 ergänzt: „Sofern Studierende auch nach der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Landwirt*in für ihren Ausbildungsbetrieb bis zum Abschluss des Studiums in einem Umfang von mindestens 500 Stunden tätig sind, kann das Praktikum II durch eine Äquivalenzleistung ersetzt werden. Die Äquivalenzleistung umfasst einen Kurzbericht im Umfang von 3 bis 5 Seiten mit einer Tätigkeitsbeschreibung und die Belegung eines zusätzlichen Wahlpflichtmoduls aus dem Modulkatalog des Dualen Bachelor-Studiengangs „Agrarwirtschaft“. Für die Anerkennung der Äquivalenzleistung sind folgende Nachweise bei der Studiengangskoordination einzureichen:
 - Bescheinigung des Betriebes über das Erfüllen der Voraussetzung nach Satz 1
 - Bestätigung des Kurzberichtes und der Tätigkeitsbeschreibung durch den*die Praktikumsbeauftragte*n
 - Bestehen des Wahlpflichtmoduls gemäß individueller Leistungsbescheinigung (sb-online)“.
4. Im Übrigen bleibt die Fachstudienordnung unverändert.


Artikel 2

1. Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle neu immatrikulierten Studierenden ab dem Wintersemester 2025/2026.

2. Die Hochschule Neubrandenburg kann den Wortlaut der Fachstudienordnung, in der vom Tag der Verkündung der Änderungssatzung an geltenden Fassung, hochschulöffentlich bekannt machen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 12. März 2025 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 14. März 2025.

Neubrandenburg, 14. März 2025



Prof. Dr. Gerd Teschke

Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Gerd Teschke

Veröffentlichungsvermerk: Diese Satzung wurde am 17. März 2025 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.